



Bundesministerium  
für Wohnen, Stadtentwicklung  
und Bauwesen

# *Städtebau- förderung*

---

Informationen zu den  
Förderprogrammen

# Inhalt

---

|             |  |           |
|-------------|--|-----------|
| <b>I.</b>   | <b>Die Städtebauförderung des Bundes</b>   | <b>4</b>  |
| <b>II.</b>  | <b>Die Rechtsgrundlagen der Städtebauförderung</b>                                 | <b>10</b> |
| <b>III.</b> | <b>Die Fördergrundsätze der Städtebauförderung</b>                                 | <b>12</b> |
| 1.          | Gebietsbezug und räumliche Lenkungswirkung der Städtebauförderung                  | 13        |
| 2.          | Einbettung der Förderung in integrierte Planung                                    | 14        |
| 3.          | Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel                                       | 15        |
| 4.          | Gewährung der Städtebauförderung als Zuschuss /<br>nicht gewinnbringende Maßnahmen | 16        |
| 5.          | Finanzierungsbeteiligung   | 16        |
| 6.          | Bündelung der Förderung  | 18        |
| 7.          | Aktivierung der Beteiligung Privater / Verfügungsfonds                             | 18        |
| 8.          | Investitionsbegleitendes Quartiers- und Kooperationsmanagement                     | 19        |
| 9.          | Bürgerbeteiligung / Tag der Städtebauförderung                                     | 19        |
| <b>IV.</b>  | <b>Die Programme der Städtebauförderung</b>  | <b>22</b> |
| 1.          | Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne                | 25        |
| 2.          | Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten              | 28        |
| 3.          | Wachstum und nachhaltige ErneuerungLebenswerte Quartiere gestalten                 | 32        |

|            |  |           |
|------------|--|-----------|
| <b>V.</b>  | <b>Das Verfahren der Städtebauförderung</b>                                  | <b>34</b> |
| 1.         | Antragstellung   | 35        |
| 2.         | Umsetzung der Städtebauförderung   | 39        |
| 3.         | Gebündelter Fördermitteleinsatz in Gebieten der Stadterneuerung              | 40        |
| 4.         | Städtebauliche Maßnahmen und private Akteure                                 | 42        |
| 5.         | Abschluss der Fördermaßnahme   | 47        |
| <b>VI.</b> | <b>Weitere Förderungen im Bereich des Städtebaus</b>                         | <b>48</b> |
| 1.         | Investitionspakt Sportstätten  | 49        |
| 2.         | Modellvorhaben ressortübergreifende Strategie „Soziale Stadt“                | 51        |
| 3.         | Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur | 53        |
| 4.         | Nationale Projekte des Städtebaus  | 55        |
| 5.         | Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier – BIWAQ                              | 56        |
| 6.         | Modellprojekte Smart Cities  | 58        |
| 7.         | Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel                                   | 60        |
| 8.         | Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren                                       | 61        |
|            | <b>Impressum</b>   | <b>62</b> |

# I. Die Städtebau- förderung des Bundes

---



Die **Städtebauförderung** gehört seit 1971 zum Kernbereich der Stadtentwicklungspolitik des Bundes. Gemeinsam mit den Ländern unterstützt er die Städte und Gemeinden seit nunmehr über 50 Jahren dabei, **städtebauliche Missstände zu beseitigen und sie damit nachhaltig als Wirtschafts- und Wohnstandorte zu stärken**. Hinter dieser Erfolgsgeschichte steht der besondere Förderansatz der Städtebauförderung: Anders als bei anderen Programmen werden mit ihr keine Einzelmaßnahmen gefördert, sondern sogenannte städtebauliche Gesamtmaßnahmen. Gemeint ist die Förderung eines abgegrenzten Gebiets, innerhalb dessen einzelne Fördermaßnahmen von einem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept abgeleitet werden. Zentrales Anliegen der Städtebauförderung ist es, **die Bürgerinnen und Bürger zu aktivieren sowie die Kräfte und Ideen vor Ort mithilfe flexibler Kooperations- und Managementstrukturen zu bündeln**. Die Bund-Länder-Programme der Städtebauförderung helfen so den Städten und Gemeinden maßgeblich dabei, auf sich verändernde städtebauliche Herausforderungen nachhaltig zu reagieren.

Der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln des Bundes und der Länder hat zudem eine hohe finanzielle **Anstoß- und Bündelungswirkungswirkung**: Nachweislich ziehen die städtebaulichen Finanzmittel hohe private und öffentlichen Investitionen nach sich. Auch hieran zeigen sich die positiven Aktivierungs- und Einbindungseffekte des städtebaulichen Förderansatzes, die sich nicht zuletzt vor Ort – insbesondere auch für klein- und mittelständische Betriebe – wirtschaftlich bemerkbar machen.

Bund und Länder messen der Städtebauförderung als Leitprogramm für eine zukunftsfähige, nachhaltige, resiliente und moderne Entwicklung der Städte und Gemeinden in Deutschland große Bedeutung bei. Die Kommunen stehen derzeit aufgrund des demografischen Wandels sowie veränderter Nutzungsbedingungen und -interessen vor großen Anpassungsbedarfen und städtebaulichen Transformationsprozessen. Dies gilt insbesondere für den Erhalt von lebendigen und identitätsstiftenden Stadt- und Ortskernen, für Maßnahmen für den Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel, für das Schaffen von Wohnraum sowie bedarfsgerechten und zukunftsorientierten Infrastrukturen. Zugleich sind auch langfristig belastbare Strategien erforderlich, um negative Auswirkungen von außerordentlichen Ereignissen wie Pandemien, Hitzeperioden oder Naturkatastrophen durch bauliche, soziale und ökonomische Strukturen zu begrenzen. Übergeordnetes Ziel der Städtebauförderung ist es, **Teilhabe und Austausch am gesellschaftlichen Leben für alle zu ermöglichen und damit den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken**. Bund und Länder sehen daher in der Städtebauförderung eine wichtige sozial-, struktur-, innen-, umwelt- und kommunalpolitische Aufgabe.

Städte und Gemeinden haben höchst unterschiedliche Problemlagen zu bewältigen: Überlastete Ballungsräume stehen beispielsweise Schrumpfungsprozessen in ländlichen Räumen gegenüber. Zusätzlich kämpfen viele Kommunen mit finanziellen und personellen Engpässen.

Für die Städtebauförderung sind im Bundeshaushalt 2023 Programmmittel in Höhe von 790 Millionen Euro vorgesehen. Damit führt der Bund die städtebauliche Förderung auch im Jahr 2023 auf hohem Niveau fort.

Die Fördermittel werden eingesetzt für die Programme:

- **Lebendige Zentren** – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne (300 Millionen Euro),
- **Sozialer Zusammenhalt** – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten (200 Millionen Euro),
- **Wachstum und nachhaltige Erneuerung** – Lebenswerte Quartiere gestalten (290 Millionen Euro).

Diese dreigliedrige Programmstruktur entspricht der Regelung in § 164b Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB), die folgenden Schwerpunkte für den Einsatz städtebaulicher Finanzhilfen normieren:

- die **Stärkung von Innenstädten und Ortsteilzentren** in ihrer städtebaulichen Funktion unter besonderer Berücksichtigung des Wohnungsbaus sowie der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- die **Wiedernutzung** von Flächen, insbesondere der in Innenstädten brachliegenden Industrie-, Konversions- oder Eisenbahnflächen, zur Errichtung von Wohn- und Arbeitsstätten, Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen unter Berücksichtigung ihrer funktional sinnvollen Zuordnung (Nutzungsmischung) sowie von umweltschonenden, kosten- und flächensparenden Bauweisen,
- **städtebauliche Maßnahmen** zur Behebung sozialer Missstände.

Die oben genannten Programme starteten 2020 im Rahmen der Weiterentwicklung der Städtebauförderung. Die Förderinhalte der 2019 ausgelaufenen Programme – *Soziale Stadt, Städtebaulicher Denkmalschutz, Stadtumbau, Kleinere Städte und Gemeinden, Aktive Stadt- und Ortsteilzentren, Zukunft Stadtgrün* – wurden in die neue Programmstruktur überführt und zukunftsorientiert weiterentwickelt. Um im Sinne ökologischer Nachhaltigkeit die Stadtstrukturen klimagerecht zu gestalten, sind seit der Weiterentwicklung 2020 **Maßnahmen des Klimaschutzes beziehungsweise zur Anpassung an den Klimawandel** insbesondere durch Verbesserungen der grünen Infrastruktur (beispielsweise des Stadtgrüns) Fördervoraussetzung und als Querschnittsaufgabe in allen drei Programmen förderfähig.

Mit der Einbettung der Städtebauförderung in das neue **Gesamtdeutsche Förder-system** können zudem strukturschwache Regionen besser unterstützt werden. Die Städtebauförderung stellt damit einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Leipzig-Charta, der Nationalen Stadtentwicklungspolitik sowie der Erklärung von Davos für eine hohe Baukultur in Europa dar und trägt so zur nachhaltigen Innenentwicklung und Reduzierung des Flächenverbrauchs bei. Bund und Länder sehen die Notwendigkeit einer bestandsorientierten und baukulturell anspruchsvollen Städtebauförderung, deren Umsetzung durch die Beteiligung aller Bürgerinnen und Bürger – auch von Kindern und Jugendlichen und schwer erreichbaren Bevölkerungsgruppen – erfolgen soll.

Daneben stärkt die Städtebauförderung die **interkommunale Zusammenarbeit**. Diese hat sich als wichtiges Instrument erwiesen, um Lösungsstrategien für verschiedene Problemlagen – gerade in mittleren und kleineren Städten und Gemeinden – zu realisieren: Eine Zusammenarbeit über administrative Grenzen hinweg ermöglicht es, kooperative Strukturen der Daseinsvorsorge trotz knapper Haushaltsmittel so zu entwickeln, dass Menschen insbesondere in dünn besiedelten Räumen Zugang zu Kinderbetreuung, ärztlicher Versorgung oder Dienstleistungen des täglichen Lebens haben. Ebenso kann eine **Stadt-Umland-Kooperation** dabei helfen, Ballungszentren zu entlasten und den Wegzug aus umliegenden Regionen zu begrenzen. Vor diesem Hintergrund können interkommunale Kooperationen nunmehr als Querschnittsaufgabe in allen Programmen der Städtebauförderung unterstützt werden.

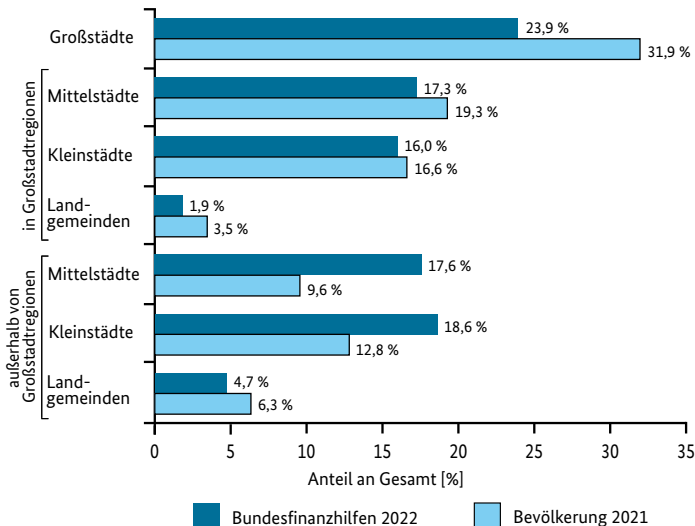
## **Bundestransferstellen**

Alle Programme werden im Auftrag des Bundes von **Bundestransferstellen** begleitet. Ihre Aufgabe ist es, sowohl den Erfahrungsaustausch zwischen den Gemeinden und Städten zu unterstützen als auch das Wissen der an den Programmen beteiligten Akteure, wie dem Bund, den Ländern und den Kommunen, für die Fortentwicklung der Programme nutzbar zu machen. Die Bundestransferstellen sind Ansprechpartner für Fachfragen, erstellen zur Unterstützung des Erfahrungsaustausches Broschüren, führen Fachveranstaltungen durch und pflegen die Internetseite [www.staedtebaufoerderung.info](http://www.staedtebaufoerderung.info), auf der die Kontaktdaten zu den einzelnen Programmen hinterlegt sind.

Die Städtebauförderung wird von **weiteren Programmen des Städtebaus** flankiert, die akute und außerordentliche Problemlagen aufgreifen. Sie sind daher hinsichtlich ihrer Fördergegenstände enger gefasst und weichen hinsichtlich ihrer Fördervoraussetzung von der Städtebauförderung ab. Dabei sind der Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten ebenso wie die Städtebauförderung als Bundesfinanzhilfe ausgestaltet. Bundesunmittelbare Förderungen erfolgen hingegen über das Programm *Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur*, als Investitionen in *Nationale Projekte des Städtebaus*, über das Programm zur *Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel* sowie über das Bundesprogramm *Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren*. Zudem wird mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) das Programm *Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier* umgesetzt. Nähere Informationen zu diesen Programmen finden sich in **Abschnitt VI** dieser Publikation.

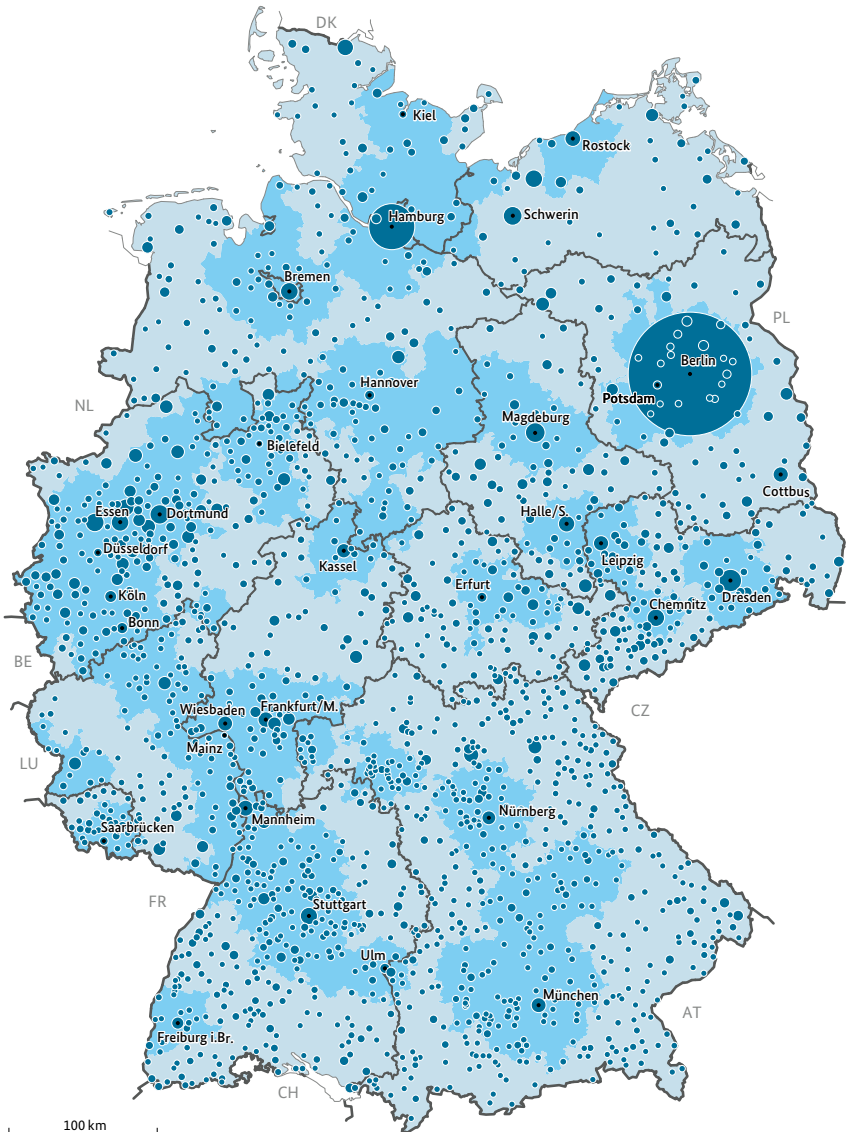
Aktuelle Informationen zur Städtebauförderung des Bundes und zu den einzelnen Programmen finden sich auf [www.staedtebaufoerderung.info](http://www.staedtebaufoerderung.info) sowie [www.bmwsb.bund.de](http://www.bmwsb.bund.de).

### Städtebauförderung nach Stadt- und Gemeindetyp





## Bund-Länder-Städtebauförderung



Bundesfinanzhilfen der Städtebauförderung  
2022 je Stadt/Gemeinde in Euro



- Großstadtreionen
- Gebiete außerhalb von Großstadtreionen

© BBSR Bonn 2023



Datenbasis: Städtebauförderungsdatenbank des BBSR  
Geometrische Grundlage: VG5000 (Gemeinden, Länder),  
Stand 31.12.2021 © GeoBasis-DE/BKG

## II. Die Rechtsgrundlagen der Städtebauförderung

---





Rechtsgrundlagen der Städtebauförderung sind gemäß Artikel 104b Absatz 2 GG sowie § 164b Absatz 1 BauGB **die Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern** sowie die konkreten – von Land zu Land unterschiedlichen – **Förder Richtlinien der Länder**. In den Verwaltungsvereinbarungen einigen sich Bund und Länder über die Fördervoraussetzungen und -schwerpunkte, die Verteilung der Finanzmittel, den Einsatz und die Abrechnungsmodalitäten der Städtebauförderung. Grundlage der städtebaulichen Maßnahmen sind §§ 136 ff. BauGB.

So werden Bund und Länder in die Lage versetzt, durch Änderungen und Anpassungen der Verwaltungsvereinbarung und der jeweiligen Förderrichtlinien in den Ländern flexibel und zielgerichtet auf neue Herausforderungen und Problemlagen der Städte sowie Gemeinden zu reagieren.



### *III. Die Fördergrundsätze der Städtebauförderung*

---





## 1. Gebietsbezug und räumliche Lenkungswirkung der Städtebauförderung

Die Mittel der Städtebauförderung werden nicht pauschal oder für Einzelprojekte vergeben, sondern beziehen sich auf ein räumlich jeweils genau festgelegtes Fördergebiet, dessen konkrete Abgrenzung durch umfassende Untersuchungen vorbereitet wird. In einer so definierten städtebaulichen Gesamtmaßnahme steht jedes Einzelvorhaben in Bezug zu den Sanierungs- bzw. Entwicklungszielen für das gesamte Quartier. Städte und Gemeinden können auf diese Weise Gebiete festlegen, die langfristig und vorrangig entwickelt werden sollen. Dieses Bekenntnis zum Quartier schafft Vertrauen bei allen Beteiligten und Planungssicherheit für Investitionen.

Die räumliche Abgrenzung erfolgt grundsätzlich programmspezifisch und mit Blick auf die im BauGB geregelten förmlichen Gebietsfestlegungen. In begründeten Ausnahmefällen sind bei kleineren Städten und Gemeinden Festlegungen durch Beschluss der Gemeinde ausreichend. Bei einer erstmalig in ein Programm der Städtebauförderung aufgenommenen Gesamtmaßnahme ist übergangsweise (für höchstens drei Jahre) die Festlegung als Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB ausreichend.

## 2. Einbettung der Förderung in integrierte Planung

Integrierte städtebauliche Planungen und Entwicklungskonzepte sind ein zentraler Bestandteil der Städtebauförderung und Voraussetzung für die Förderung in einem Bund-Länder-Programm. Sie bilden die Grundlage für die strategische Stadtentwicklung in den Kommunen und dienen dazu, frühzeitig Prioritäten zu setzen. Integrierte städtebauliche Konzepte zeichnen sich unter anderem durch die themen- und ressortübergreifende Zusammenarbeit innerhalb der kommunalen Verwaltung (Arbeit, Wohnen, Wirtschaft, Kultur, Verkehr usw.) sowie die Bündelung von Finanzmitteln aus. Nur so können nachhaltigen Lösungen für die vielschichtigen Problemen vor Ort entwickelt werden. Ebenso kennzeichnet die Berücksichtigung weiterer räumlicher Bereiche – wie Gesamtstadt, Nachbargemeinden und Region – den integrierten Ansatz in der Städtebauförderung.

Die Kommunen – beziehungsweise die von ihnen beauftragten Sanierungsträger oder Planungsbüros – müssen bei der Erarbeitung der Konzepte die verschiedenen Ämter und Akteure außerhalb von Politik und Verwaltung einbinden. Dadurch werden Kommunalpolitik und Verwaltung, Bewohnerschaft, Eigentümerinnen und Eigentümer, Gewerbetreibende, Initiativen, Vereine sowie andere Akteure bereits bei der Formulierung und Abstimmung der integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte – wie auch später bei der Vorbereitung und Umsetzung der Fördermaßnahmen – maßgeblich beteiligt.

Durch diese umfassende Einbeziehung lokaler Akteure in alle Phasen der Fördermaßnahme werden die Ortskenntnis und der Wissensvorsprung der im Quartier oder Stadt- und Ortsteil Lebenden gewinnbringend für die Stadtentwicklung genutzt und bildet eine wichtige Voraussetzung für die lokale Netzwerkbildung sowie für eine tragfähige Kooperations- und Planungskultur.





### 3. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Angesichts der sich verändernden klimatischen Bedingungen lassen sich städtebauliche Projekte nicht mehr ohne konkrete Klima- und Grünmaßnahmen entwickeln. Daher sind Einzelmaßnahmen zum Klimaschutz beziehungsweise zur Anpassung an den Klimawandel – insbesondere durch Verbesserung der grünen und blauen Infrastruktur (beispielsweise des Stadtgrüns) – Voraussetzung für die Förderung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme. Sie müssen in einem angemessenen Umfang erfolgen, wobei im Zuwendungszeitraum mindestens eine Maßnahme nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2022 erfolgen muss. Diese Voraussetzung ist bereits erfüllt, wenn Maßnahmen in anderer Weise finanziert werden, um so dem Ziel der Mittelbündelung Rechnung zu tragen.

Angesprochen sind damit unter anderem Themen wie energetische Gebäudesanierung, Bodenentsiegelung, Flächenrecycling<sup>1</sup>, Stärkung der doppelten Innenentwicklung<sup>2</sup>, Verbesserung der klimafreundlichen Mobilität – insbesondere der Nahmobilität –, Nutzung klimaschonender Baustoffe, Schaffung, Erhalt oder Erweiterung von Grünflächen und Freiräumen, Vernetzung von Grün- und Freiflächen, Begrünung von Bauwerksflächen oder Erhöhung der Biodiversität.

- 
- 1 Flächenrecycling ist die nutzungsbezogene Wiedereingliederung solcher Grundstücke in den Wirtschafts- und Naturkreislauf, die ihre bisherige Funktion und Nutzung verloren haben – wie stillgelegte Industrie- oder Gewerbebetriebe, Militärliegenschaften, Verkehrsflächen u. Ä. – mittels planerischer, umwelttechnischer und wirtschaftspolitischer Maßnahmen.
  - 2 Das Leitbild der doppelten Innenentwicklung verfolgt das Ziel, Flächenreserven im Bestand baulich sinnvoll zu nutzen, gleichzeitig aber auch urbanes Grün zu entwickeln, zu vernetzen und qualitativ aufzuwerten.

#### **4. Gewährung der Städtebauförderung als Zuschuss / nicht gewinnbringende Maßnahmen**

Die Städtebauförderung unterstützt Städte und Gemeinden bei der Erfüllung ihrer in der Regel unrentablen öffentlichen Aufgaben. Im volkswirtschaftlichen Sinn handelt es sich um die Erstellung öffentlicher Güter, mit denen grundsätzlich keine oder keine kostendeckenden Einnahmen erzielt werden können. Deshalb können Gemeinden diese in den meisten Fällen nur mit Zuschüssen bewältigen.

Städtebauförderungsmittel werden daher ausschließlich für öffentliche Investitionen und den nicht gewinnbringenden Teil privater Investitionen (zum Beispiel: Mehraufwand bedingt durch denkmalschutzgerechte Fassadensanierung) gewährt. Sofern jedoch gewinnbringende Maßnahmen privater Dritter gefördert werden, erfolgt dies generell in Form von Darlehen.

#### **5. Finanzierungsbeteiligung**

Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung der förderfähigen Kosten in den Programmgebieten grundsätzlich mit einem Drittel. Die weiteren zwei Drittel haben Länder und Gemeinden aufzubringen. Um besonderen Bedarfen gerecht zu werden, sind verschiedene Ausnahmen zu diesem Beteiligungsgrundsatz geregelt:

Bei Haushaltsnotkommunen ist eine Absenkung des kommunalen Eigenanteils auf bis zu 10 Prozent möglich. Bund und Land tragen in diesem Fall jeweils 45 Prozent der Finanzierungslast.

Gleiches gilt für interkommunale Maßnahmen. Um von diesem Förderbonus zu profitieren, ist neben den sonstigen Voraussetzungen zusätzlich ein überörtlich abgestimmtes, integriertes Entwicklungskonzept erforderlich, das von allen kooperierenden Kommunen zu beschließen ist.

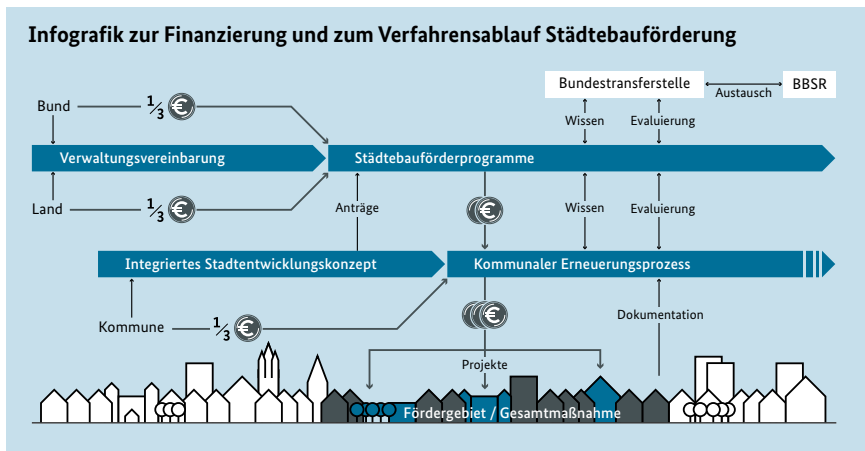
Ebenso kann der kommunale Eigenanteil zur Sicherung von Altbauten oder anderer das Stadtbild prägender Gebäude auf bis zu 10 Prozent reduziert werden. Der Bundes- und Landesanteil erhöht sich entsprechend auf jeweils bis zu 45 Prozent.



Bei städtebaulichen Gesamtmaßnahmen in historischen Altstädten und Stadtbereichen mit denkmalwerter Bausubstanz (zum Beispiel Flächendenkmale, Denkmalensembles, Denkmalbereiche, Denkmalschutzgebiete) kann der kommunale Eigenanteil auf 20 Prozent abgesenkt werden, wobei Bund und Land sich mit jeweils 40 Prozent an der Finanzierung beteiligen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass das Fördergebiet auf der Grundlage einer Erhaltungssatzung nach § 172 Absatz 1 Nummer 1 BauGB festgelegt wurde.

Den neuen Ländern bleibt im Rahmen des Programms *Wachstum und nachhaltige Erneuerung* weiterhin vorbehalten, auf den kommunalen Eigenanteil bei einer gleichzeitigen Beteiligung von Bund und Land zu je 50 Prozent gänzlich zu verzichten. Dieser Förderbonus gilt für gerade in den neuen Ländern bestehende Bedarfe hinsichtlich der Sanierung und Sicherung von Altbauten sowie beim Erwerb von Altbauten durch die Kommunen zur Sanierung und Sicherung. Ebenso werden die Rückführung städtischer Infrastruktur und der Rückbau von dauerhaft nicht mehr benötigten Wohngebäuden gefördert, sofern entsprechende Maßnahmen erforderlich sind. Der Bund beteiligt sich an Rückbaukosten mit bis zu 55 Euro pro Quadratmeter.

Der Bund beteiligt sich nicht an der Finanzierung des Abrisses von Denkmälern.



## 6. Bündelung der Förderung

Vor dem Hintergrund angespannter öffentlicher Haushalte kann es notwendig sein, die einzelnen Städtebauförderungsprogramme mit anderen Förderprogrammen zu bündeln. Im Fokus steht dabei die Kombination mit Maßnahmen der europäischen Strukturpolitik, der Wohnraumförderung, die Aktivierung privaten Kapitals und die Nutzung alternativer Finanzierungsinstrumente.

Bei der Beantragung dieser Mittel sind Kumulierungsregelungen für den Einsatz öffentlicher Mittel zu beachten.

## 7. Aktivierung der Beteiligung Privater / Verfügungsfonds

Ein ausgesprochenes Ziel aller Städtebauförderungsprogramme ist es, die Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen an den Prozessen der Stadtentwicklung zu stärken und eine bessere Beteiligung von Privaten an der Städtebauförderung zu erreichen. Dies wird seitens des Bundes aktiv eingefordert und durch begleitende Forschung, wie beispielsweise in den Projekten Unternehmen und Stiftungen für die soziale Quartiersentwicklung oder in Verfügungsfonds als Instrument der Stadtentwicklung flankiert.

Verfügungsfonds sind in allen Programmen der Städtebauförderung förderfähig. Ein Verfügungsfonds zielt darauf, privates Engagement und private Finanzressourcen für die Erhaltung und Entwicklung der Fördergebiete zu aktivieren. Zugleich bietet der Verfügungsfonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibler und auf die Situation vor Ort angepasst einzusetzen.

Hierfür kann die Gemeinde einen Verfügungsfonds einrichten, über dessen Mittelverwendung ein lokales Gremium entscheidet. Der Fonds finanziert sich in der Regel bis zu 50 Prozent aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden und mindestens zu 50 Prozent aus Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Privaten oder zusätzlichen Mitteln der Gemeinde. Fonds im Programm *Sozialer Zusammenhalt* können in besonderen Ausnahme- bzw. Einzelfällen bis zu 100 Prozent aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden finanziert werden.

Die Mittel der Städtebauförderung können für Investitionen und investitionsvorbereitende beziehungsweise -begleitende Maßnahmen – einschließlich bürgerschaftlichen Engagements – im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen verwendet werden, im Programm *Sozialer Zusammenhalt* zudem zusätzlich für sonstige Maßnahmen gemäß § 171e BauGB. Die Mittel, die nicht aus der Städtebauförderung stammen, können für nichtinvestive Projekte oder Maßnahmen eingesetzt werden.

## 8. Investitionsbegleitendes Quartiers- und Kooperationsmanagement

Ein weiteres wichtiges Instrument ist das Quartiersmanagement. Es beinhaltet ein koordiniertes, kooperatives und vernetztes Vorgehen vor Ort, um die Umsetzung integrierter Entwicklungskonzepte beziehungsweise Handlungsansätze zu unterstützen. Kommunen können diese Aufgaben übernehmen. Doch grundsätzlich ist es möglich, ein Management durch beauftragte Dritte zu installieren, welches insbesondere komplexe integrierte Entwicklungsprozesse und Vorhaben unterstützt. Die hoheitliche Verantwortung für die Gesamtmaßnahme verbleibt aber auch in diesem Fall bei der Gemeinde.

In der Ausgestaltung des Quartiersmanagements spiegeln sich die unterschiedlichen Programmschwerpunkte wider. Während das Quartiersmanagement im Programm *Sozialer Zusammenhalt* einen stark sozial-integrativen Charakter besitzt, ist beispielsweise das Quartiers- und Citymanagement beziehungsweise das Management der Zentrenentwicklung im Programm *Lebendige Zentren* stärker auf die Funktion als Schnittstelle zwischen Verwaltung, Politik und Akteuren bei der Entwicklung von Innenstädten und Ortskernen ausgelegt und kann Anteile eines Stadtmarketings beinhalten.

## 9. Bürgerbeteiligung / Tag der Städtebauförderung

Ein zentraler Aspekt und Erfolgsfaktor der Städtebauförderung ist die Einbindung und Beteiligung von Bewohnerinnen und Bewohnern, Eigentümerinnen und Eigentümern, Betrieben sowie wichtigen Akteuren für die Stadt- beziehungsweise Quartiersentwicklung. Diese Beteiligung ist ein Prozess des Verhandeln unterschiedlicher Interessen und erfordert in der jeweiligen Gemeinde gesellschaftliche



und politische Diskurse auf Augenhöhe zwischen allen Beteiligten. Solche Beteiligungsprozesse erfordern ausführliche Informationen und breite Kommunikation. Insbesondere die Bürgerinnen und Bürger interessieren sich in diesem Zusammenhang für die Belange ihres Stadtteils und sind motiviert, ihn mitzugestalten, da die Städtebauförderung vor Ort konkret und für alle erlebbar wird.

Der Bund richtet seine Anstrengungen darauf, Bürgerinnen und Bürger und politische Entscheidungstragende noch stärker von den Erfolgen städtebaulicher Projekte zu überzeugen. Hierfür bietet der *Tag der Städtebauförderung* eine hervorragende Gelegenheit.

Ziel des *Tags der Städtebauförderung* ist es, die vielfältigen Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung im gesamten Bundesgebiet bekannter zu machen und nachhaltig zu stärken, indem er den Bekanntheitsgrad der Städtebauförderung steigert. So lässt sich zum einen die Beteiligung der verschiedenen Akteure intensivieren und zum anderen öffentliche Unterstützung für die Fortführung dieses Instruments der Stadtentwicklung gewinnen.

Als Gemeinschaftsinitiative des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, der Länder, des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes wird mit dem *Tag der Städtebauförderung* seit 2015 einmal jährlich das Engagement von Kommunen, ihren Partnern in der Stadtentwicklung und ihren Bewohnerinnen und Bewohnern gewürdigt. Mit Veranstaltungen unterschiedlichen Charakters – von Quartiersführungen über Baustellenbesichtigungen, (Stadtteil-)Festen bis hin zu Planungswerkstätten und Fachveranstaltungen – wird Städtebauförderung erlebbar; Städte und Gemeinden in ganz Deutschland werden für einen Tag zur gemeinschaftlichen Bühne. Mit dem jährlich im Mai stattfindenden *Tag der Städtebauförderung* werden deren Erfolge im Quartier unmittelbar sichtbar. Städte und Gemeinden können bei unterschiedlichen Veranstaltungen Projekte, die sie im Rahmen der Städtebauförderung durchgeführt haben oder aktuell umsetzen, öffentlichkeitswirksam präsentieren. Zugleich lassen sich dabei Strategien und Ziele der Städtebauförderung vermitteln.

Der *Tag der Städtebauförderung* kann Bürgerinnen und Bürger dazu motivieren, sich an Diskussionen zu Fragen des Städtebaus und der Stadtplanung zu beteiligen. Gleichzeitig würdigt dieser Tag das bereits gezeigte Engagement für die Belange der Stadtentwicklung: in der Zivilgesellschaft, in Verwaltung und Kommunalpolitik.

Die Fördermittel der Städtebauförderung können zudem zur Beteiligung und Mitwirkung am *Tag der Städtebauförderung* eingesetzt werden.

Aktuelle Informationen zum *Tag der Städtebauförderung* finden sich auf **[www.tag-der-staedtebaufoerderung.de](http://www.tag-der-staedtebaufoerderung.de)**.

# IV.

## *Die Programme der Städtebauförderung*

---





In der Verwaltungsvereinbarung werden nicht nur die Ziele der Förderung beschrieben, sondern förderfähige Maßnahmen beispielhaft benannt. Davon sind einige Maßnahmen programmunabhängig als Querschnittsaufgabe förderfähig:

- Vorbereitung der Gesamtmaßnahme einschließlich vorbereitender Untersuchungen nach § 141 BauGB sowie Erarbeitung und Fortschreibung integrierter städtebaulicher Entwicklungskonzepte,
- Maßnahmen des Klimaschutzes, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Verbesserung der grünen und blauen Infrastruktur (u. a. energetische Gebäudesanierung; Bodenentsiegelung; Flächenrecycling; Stärkung der doppelten Innenentwicklung<sup>3</sup>; Nutzung klimaschonender Baustoffe; Schaffung, Erhalt oder Erweiterung von Grünflächen und Freiräumen; Vernetzung von Grün- und Freiflächen; Begrünung von Bauwerksflächen; Erhöhung der Biodiversität),
- Verbesserung der klimafreundlichen Mobilität, insbesondere der Nahmobilität,
- Bau- und Ordnungsmaßnahmen,
- Maßnahmen zur Aufwertung des öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze), zur Erneuerung des baulichen Bestandes,
- Maßnahmen der Revitalisierung von Brachflächen einschließlich Nachnutzung beziehungsweise Zwischennutzung,
- Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, zum Erhalt und zur Sicherung des bau- und gartenkulturellen Erbes, stadtbildprägender Gebäude,

---

<sup>3</sup> Das Leitbild der doppelten Innenentwicklung verfolgt das Ziel, Flächenreserven im Bestand baulich sinnvoll zu nutzen, gleichzeitig aber auch urbanes Grün zu entwickeln, zu vernetzen und qualitativ aufzuwerten.

- Maßnahmen zur Sicherung der Daseinsvorsorge,
- Maßnahmen der Barrierearmut bzw. -freiheit,
- Maßnahmen zum Einsatz digitaler Technologien (städtebauliche Vernetzung von Infrastrukturen, Daten, Netzen),
- Maßnahmen zum Umgang mit Gebäudeleerstand, beispielsweise für den Zwischenerwerb,
- Quartiersmanagement, Leistungen von Beauftragten, Beratung von Eigentümerinnen und Eigentümern,
- interkommunale Maßnahmen, insbesondere von kleineren Städten und Gemeinden, sowie Stadt-Umland-Kooperationen einschließlich Maßnahmen zur Bildung interkommunaler Netzwerke und Kooperationsmanagement,
- Maßnahmen zur Stärkung der Baukultur, insbesondere der Planungs- und Prozessqualität,
- Maßnahmen mit hohem Innovations- und Experimentiercharakter in außerordentlichen Stadtentwicklungsformaten,
- Beteiligung und Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern (beispielsweise am *Tag der Städtebauförderung*).

Im Übrigen erfolgt der Einsatz der Finanzhilfen programmspezifisch.





# 1. Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne

## **Zweck der Förderung**

Das Programm *Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne* verfolgt im Wesentlichen die Programminhalte der ehemaligen Programme *Aktive Stadt- und Ortsteilzentren* und *Städtebaulicher Denkmalschutz* sowie des Programms *Kleinere Städte und Gemeinden* mit dessen Ausrichtung der Förderung insbesondere auf die Sicherung der Daseinsvorsorge.

Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung von *Lebendigen Zentren* werden eingesetzt für städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Anpassung, Stärkung, Revitalisierung und zum Erhalt von Stadt- und Ortskernen, historischen Altstädten, Stadtteilzentren und Zentren in Ortsteilen zur Profilierung und Standortaufwertung sowie zum Erhalt und Förderung der Nutzungsvielfalt. Ziel ist ihre Entwicklung zu attraktiven und identitätsstiftenden Standorten für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur.

## Gegenstand der Förderung

In diesem Sinne können die Fördermittel insbesondere eingesetzt werden zur/für:

- bauliche Maßnahmen zum Erhalt und Weiterentwicklung des baukulturellen Erbes, die Aktivierung von Stadt- und Ortskernen, Anpassung an den innerstädtischen Strukturwandel, unter anderem bei zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder davon betroffen sind, Sicherung der Versorgungsstruktur zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge,
- Sicherung und Sanierung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie die Modernisierung und Instandsetzung oder den Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles; Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung besonders erhaltenswerter Bausubstanz sowie die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses,
- Erhalt und Weiterentwicklung des innerstädtischen öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze, Grünräume), Erneuerung des baulichen Bestandes,
- Verbesserung der städtischen Mobilität einschließlich der Optimierung der Fußgängerfreundlichkeit und alternativer Mobilitätsformen zur besseren Vernetzung von Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Erholung sowie Nahversorgung,
- Quartiers- und Citymanagement bzw. Management der Zentrenentwicklung und die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und von deren Beauftragten im Sinne von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften.

### **Gebietsfestlegung**

Die räumliche Festlegung kann als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, Erhaltungsgebiet nach § 172 Absatz 1 Nummer 1 BauGB, Maßnahmensgebiet nach § 171b, § 171e oder § 171f BauGB erfolgen.

### **Expertengruppe**

Bei der Umsetzung und Weiterentwicklung der Städtebauförderung werden Bund, Länder und Kommunen durch die vom Bund berufene Expertengruppe **Städtebaulicher Denkmalschutz** beraten. Diese ist interdisziplinär zusammengesetzt und besteht aus anerkannten Fachleuten, zu deren fachlichen Schwerpunkten die erhaltende Stadterneuerung und die städtebauliche Denkmalpflege zählen. Sie tagt regelmäßig in Programmkommunen.







## 2. Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten

### **Zweck der Förderung**

Das Programm *Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten* entwickelt das bisherige Programm *Soziale Stadt* fort. Die Finanzhilfen des Bundes werden in Anlehnung an § 171e BauGB zur Förderung von Gesamtmaßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen eingesetzt, die aufgrund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen vor erheblichen sozialen Herausforderungen stehen. Damit soll ein Beitrag zum Abbau sozialräumlicher Benachteiligungen, zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität und Nutzungsvielfalt, zur Integration aller Bevölkerungsgruppen sowie zur Stärkung des Zusammenhalts in der Nachbarschaft geleistet werden. Aufgrund der guten Erfahrungen gerade für die Entwicklung von Quartieren mit sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen werden im Programm *Sozialer Zusammenhalt* das Quartiersmanagement sowie die Mobilisierung von Teilhabe und ehrenamtlichem Engagement stärker betont. Die Auswirkungen des Klimawandels treffen oftmals die Programmgebiete mit komplexen städtebaulichen Missständen besonders stark. Konkrete Maßnahmen zur Klimaanpassung tragen dem erhöhten Entwicklungsbedarf Rechnung.

## Gegenstand der Förderung

Die Fördermittel können daher insbesondere eingesetzt werden zur/für:

- Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse, unter anderem durch Aufwertung des Wohnumfeldes und des öffentlichen Raumes als Begegnungs-, Aufenthalts- und Bewegungsorte und gleichzeitig als Grünräume für Wärme- und Wasserspeicherung,
- Verbesserung kinder-, familien- und altengerechter sowie sonstiger sozialer Infrastrukturen, vorzugsweise multifunktional und in Verbindung mit geschützten Außenräumen,
- Stärkung der Bildungschancen (einschließlich der Chancen auf Umweltbildung), Beschäftigungsmöglichkeiten und der lokalen Wirtschaft,
- Verbesserung von Angeboten für Gesundheit und Sport,
- Bereitstellung und Erweiterung des kulturellen Angebots,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltgerechtigkeit, beispielsweise zur Verkehrsberuhigung/-lenkung und dem baulichen Lärmschutz
- Verbesserung der Integration und Inklusion benachteiligter Bevölkerungsgruppen und von Menschen mit Migrationshintergrund sowie Mobilisierung von Teilhabe und ehrenamtlichen Engagement, insbesondere durch frühzeitige Beteiligung und Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Vernetzung und Einbindung lokaler Akteure, inklusive der lokalen Gemeinwesenarbeit,
- Quartiersmanagement, insbesondere als Ansprechpartner in der Nachbarschaft sowie Schnittstelle zwischen Bürgerinnen und Bürger, Verwaltung und sonstige Quartiersakteuren, zur Aktivierung, Beteiligung und Vernetzung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie weiterer lokaler Akteure, zur Koordinierung und Bündelung der Angebote und Maßnahmen im Quartier.

### **Gebietsfestlegung**

Die räumliche Festlegung kann als Maßnahmensgebiet nach § 171e Absatz 3 BauGB, als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB oder als Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB erfolgen.

### **Expertengruppe**

Zur strategischen Weiterentwicklung des Programms wurde eine Expertengruppe *Sozialer Zusammenhalt* ins Leben gerufen. Diese führt in Abstimmung mit den Ländern Vor-Ort-Beratungen für Kommunen durch und fördert den interdisziplinären Austausch der Programmakteurinnen und -akteure. Dadurch soll das Programm noch praxisnäher aufgestellt werden. Die Expertengruppe besteht aus Fachexpertinnen und -experten aus dem Bereich der sozialen Stadtentwicklung. Vertreten sind u. a. Länder, Kommunen, Quartiersmanagements, Wissenschaft und Forschung sowie die Wohnungswirtschaft.



### **Mittelbündelung und Kooperation mit Dritten**

Mit den Städtebaufördermitteln können investive sowie investitionsvorbereitende beziehungsweise -begleitende Maßnahmen unterstützt werden. Soziale Stadtentwicklung braucht jedoch viele Partner und Partnerinnen, um integrierte Handlungsansätze zu verwirklichen. Das gilt vor allem für ergänzende Maßnahmen im sozial-integrativen Bereich, die ein wichtiger Bestandteil der sozialen Stadtentwicklung sind. Das Programm *Sozialer Zusammenhalt* ist deshalb auf ressortübergreifende Zusammenarbeit und Bündelung mit Programmen aus anderen Politikbereichen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene angelegt. So werden Synergieeffekte genutzt, zum Beispiel mit den Politikbereichen Bildung, Integration, Gesundheitsförderung und Prävention, Stärkung der lokalen Ökonomie, Ausbildung und Beschäftigung. Zudem soll das vielfältige Engagement von Stiftungen, Unternehmen und Vereinen erschlossen werden.

Im Sinne einer ganzheitlichen Perspektive sind vor Ort bestehende oder bereits geplante Projekte, Mittel und Akteure in die Förderung der Stadt- und Ortsteile einzubeziehen, um durch eine Abstimmung die lokalen Kräfte zu bündeln. Zudem gilt es, Strukturen für eine langfristige Verstetigung erfolgreicher Maßnahmen über den Förderzeitraum hinaus zu schaffen. Förderfähig sind daher vorrangig Gesamtmaßnahmen, die im Fördergebiet für ergänzende Maßnahmen Kooperationen mit Dritten vereinbaren.

Auf Bundesebene unterstützt die Bundesregierung die Mittelbündelung zusätzlich mit der ressortübergreifenden Strategie *Soziale Stadt – Nachbarschaften stärken, Miteinander im Quartier*. Ergänzend zum Programm *Sozialer Zusammenhalt* verbessert das Programm *Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier – BIWAQ* mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) die Chancen von Bewohnerinnen und Bewohnern in benachteiligten Quartieren auf dem Arbeitsmarkt. Weiterführende Informationen zu diesen Programmen finden sich in **Abschnitt VI** dieser Broschüre.





### 3. Wachstum und nachhaltige Erneuerung Lebenswerte Quartiere gestalten

#### **Zweck der Förderung**

Das Programm *Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten* enthält die bisherigen Förderinhalte des Programms *Stadtumbau*, geht jedoch im Sinne nachhaltiger Erneuerung darüber hinaus (beispielsweise Klimafolgenanpassungen). Zudem setzt dieses Programm einen Schwerpunkt bei der Entwicklung von Brachen zur Unterstützung des Wohnungsbaus beziehungsweise zur Entwicklung neuer Quartiere.

Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung des Wachstums und der nachhaltigen Erneuerung in städtebaulichen Gesamtmaßnahmen unterstützen die Städte und Gemeinden bei der Bewältigung des wirtschaftlichen und demografischen Wandels in Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten und Strukturveränderungen betroffen sind. Die Städte und Gemeinden sollen frühzeitig in die Lage versetzt werden, sich auf Strukturveränderungen und auf die damit verbundenen städtebaulichen Auswirkungen einzustellen. Ziel ist es, resiliente städtebauliche Strukturen in wachsenden und in schrumpfenden Städten und Gemeinden aller Größenordnungen zu schaffen.



## Gegenstand der Förderung

Die Fördermittel können insbesondere eingesetzt werden für:

- städtebauliche Anpassungsmaßnahmen an Schrumpfungs- und Wachstumsentwicklungen,
- die städtebauliche Neuordnung sowie die Wieder- und Zwischennutzung von Industrie-, Verkehrs- oder Militärbrachen einschließlich Nutzungsänderungen,
- Branchenentwicklung, insbesondere zur Unterstützung des Wohnungsbaus,
- die Verbesserung des öffentlichen Raumes, des Wohnumfeldes und der privaten Freiflächen,
- die Anpassung und Transformation der städtischen Infrastruktur einschließlich der Grundversorgung,
- die Aufwertung und den Umbau des Gebäudebestandes,
- Maßnahmen der wassersensiblen Stadt- sowie Freiraumplanung und zur Reduzierung des Wärmeinseleffekts,
- den Rückbau leerstehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Gebäude oder Gebäudeteile oder der dazu gehörigen Infrastruktur.

## Gebietsfestlegung

Das Fördergebiet ist durch Beschluss der Gemeinde räumlich abzugrenzen. Die räumliche Festlegung kann als Stadtumbaugebiet nach § 171b BauGB, als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB oder als Erhaltungsgebiet nach § 172 Absatz 1 Nummer 1 BauGB erfolgen.

## Besondere Regelungen für die neuen Länder

Angesichts besonderer Bedarfe in den neuen Ländern ist im Rahmen des Programms *Wachstum und nachhaltige Erneuerung* für bestimmte städtebauliche Maßnahmen eine alleinige Finanzierung von Bund und Land möglich, d. h. ohne kommunalen Eigenanteil. In **Abschnitt III** finden sich hierzu weitere Informationen.

# V.

## Das Verfahren der Städtebauförderung

---





## 1. Antragstellung

Im Rahmen ihrer Planungshoheit obliegt den Städten und Gemeinden die Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen. Sie sind deshalb alleinige Antragsberechtigte für die Städtebauförderung des Bundes und der Länder. Der Förderantrag wird von den Städten und Gemeinden bei der jeweiligen obersten Landesbehörde oder bei einer von ihm beauftragen Behörde eingereicht.

Im Folgenden die Kontaktdaten der obersten Landesbehörden:

|  |                                |
|--|--------------------------------|
| <b>Baden-Württemberg</b><br>Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen des<br>Landes Baden-Württemberg<br>Theodor-Heuss-Straße 4<br>70174 Stuttgart                        | Telefon:<br>0711 / 12 30       |
| <b>Bayern</b><br>Bayerisches Staatsministerium für Wohnen,<br>Bau und Verkehr<br>Franz-Josef-Strauß-Ring 4<br>80539 München  | Telefon:<br>089 / 21 92 02     |
| <b>Berlin</b><br>Senatsverwaltung für Stadtentwicklung,<br>Bauen und Wohnen des Landes Berlin<br>Fehrbelliner Platz 4<br>10707 Berlin  | Telefon:<br>030 / 90 13 93 000 |
| <b>Brandenburg</b><br>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung<br>des Landes Brandenburg<br>Henning-von-Tresckow-Straße 2-8<br>14467 Potsdam                          | Telefon:<br>0331 / 86 60       |
| <b>Bremen</b><br>Senatsverwaltung für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,<br>Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien<br>Hansestadt Bremen<br>Contrescarpe 72<br>28195 Bremen | Telefon:<br>0421 / 36 19 10 00 |
| <b>Hamburg</b><br>Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen<br>der Freien und Hansestadt Hamburg<br>Neuenfelder Straße 19<br>21109 Hamburg                                     | Telefon:<br>040 / 428 40 50 50 |

|   |                             |
|---|-----------------------------|
| <b>Hessen</b><br>Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie,<br>Verkehr und Wohnen<br>Kaiser-Friedrich-Ring 75<br>65185 Wiesbaden                             | Telefon:<br>0611 / 81 50    |
| <b>Mecklenburg-Vorpommern</b><br>Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung<br>des Landes Mecklenburg-Vorpommern<br>Alexandrinestraße 1<br>19055 Schwerin   | Telefon:<br>0385 / 58 80    |
| <b>Niedersachsen</b><br>Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,<br>Verkehr, Bauen und Digitalisierung<br>Friedrichswall 1<br>30159 Hannover                 | Telefon:<br>0511 / 12 00    |
| <b>Nordrhein-Westfalen</b><br>Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und<br>Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen<br>Jürgensplatz 1<br>40219 Düsseldorf | Telefon:<br>0211 / 86 18 50 |
| <b>Rheinland-Pfalz</b><br>Ministerium des Inneren und für Sport<br>des Landes Rheinland-Pfalz<br>Schillerplatz 3-5<br>55116 Mainz                                 | Telefon:<br>06131 / 160     |
| <b>Saarland</b><br>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport<br>des Saarlandes<br>Franz-Josef-Röder-Str. 21<br>66119 Saarbrücken                                   | Telefon:<br>0681 / 50 100   |

|  |                                |
|--|--------------------------------|
| <b>Sachsen</b><br>Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung<br>Archivstraße 1<br>01097 Dresden   | Telefon:<br>0351 / 56 40       |
| <b>Sachsen-Anhalt</b><br>Ministerium für Infrastruktur und Digitales<br>des Landes Sachsen-Anhalt<br>Turmschanzenstraße 30<br>39114 Magdeburg              | Telefon:<br>0391 / 56 701      |
| <b>Schleswig-Holstein</b><br>Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport<br>des Landes Schleswig-Holstein<br>Düsternbrooker Weg 92<br>24105 Kiel | Telefon:<br>0431 / 98 80       |
| <b>Thüringen</b><br>Thüringer Ministerium für Infrastruktur<br>und Landwirtschaft<br>Werner-Seelenbinder-Straße 8<br>99096 Erfurt                          | Telefon:<br>0361 / 574 111 000 |





## 2. Umsetzung der Städtebauförderung

Verantwortlich für die Umsetzung der Städtebauförderung sind die Länder. Für alle Fragen zur Umsetzung der Förderung sind somit die Landesministerien oder Senatsverwaltungen beziehungsweise die von ihnen beauftragten Behörden zuständig.

Die Förderung erfolgt anhand der Förderrichtlinien der Länder, welche die konkreten Inhalte der förderfähigen Maßnahmen beinhalten. Diese sind unter **[www.foerderdatenbank.de](http://www.foerderdatenbank.de)** abrufbar.



### 3. Gebündelter Fördermitteleinsatz in Gebieten der Stadterneuerung

Vor dem Hintergrund angespannter öffentlicher Haushalte ist es Ziel der Städtebauförderung, den Mitteleinsatz in städtebaulichen Handlungsgebieten zu konzentrieren. Dabei kommen Mittel der Europäischen Union, weitere Bundes- und Landesprogramme sowie Angebote der Förderbanken in Betracht. Einen guten Überblick dazu liefert das Portal [www.foerderdatenbank.de](http://www.foerderdatenbank.de).



### **Programm Energetische Stadtsanierung**

Mit dem KfW-Förderprogramm *Energetische Stadtsanierung* werden die Entwicklung und Umsetzung integrierter Quartierskonzepte für Klimaschutz und Klimaanpassung unterstützt. Hierfür stellt das BMWSB Zuschüsse für die Konzepterstellung und den Einsatz eines Sanierungsmanagements bereit (KfW-Programm 432). In einem weiteren Programmbaustein können zinsgünstige Darlehen und Tilgungszuschüsse für investive Maßnahmen im Quartier beantragt werden. Dazu gehören Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der Energieeffizienz kommunaler Versorgungssysteme – Wärme-/Kälteversorgung und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung – sowie Maßnahmen aus den Bereichen *Grüne Infrastruktur*, *Nachhaltige Mobilität* und *Digitalisierung* (KfW-Programme 201/202).

Weitere Informationen und Arbeitshilfen für Kommunen lassen sich auf **[www.energetische-stadtsanierung.info](http://www.energetische-stadtsanierung.info)** abrufen.

Die Merkblätter der einzelnen Teilprogramme sind auf den folgenden Seiten zu finden:

- [www.kfw.de/432](http://www.kfw.de/432)
- [www.kfw.de/201](http://www.kfw.de/201)
- [www.kfw.de/202](http://www.kfw.de/202)





## 4. Städtebauliche Maßnahmen und private Akteure

Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung betreffen in einem Wohnquartier häufig private Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Mieterinnen und Mieter. Der Erfolg der Stadtentwicklung ist damit wesentlich von einem positiven Mitwirken der Bürgerinnen und Bürger abhängig.

Verantwortlich für die Durchführung der städtebaulichen Sanierung – und daher erste Ansprechpartnerin bei allen Fragen, die dieses Thema betreffen – ist die Stadt/Gemeinde. Die Stadt/Gemeinde kann sich für die konkrete Durchführung jedoch eines Dritten bedienen, zum Beispiel durch die Beauftragung eines Sanierungsträgers. Dieser ist dann der Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger.

## Private Sanierungsmaßnahmen und Förderung

Private Eigentümerinnen und Eigentümer haben die Möglichkeit, bei der Stadt/Gemeinde finanzielle Unterstützung für die Sanierung ihrer Gebäude zu beantragen. Auf die Förderung besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Die genauen Förderbedingungen sind in den jeweiligen Städtebauförderrichtlinien der Länder festgelegt. Diese können von Land zu Land abweichen, folgende Sachverhalte können geregelt sein:

- Gebäude liegt im Bereich einer Gesamtmaßnahme,
- Bauvorhaben entspricht dem Sanierungsziel,
- umfassende Sanierung notwendig, mithin Restmodernisierung (wenn Modernisierung bereits vor Kurzem erfolgt ist),
- Förderung eines prozentualen Anteils an den förderfähigen Kosten,
- Abschluss einer Modernisierungsvereinbarung gemäß § 177 BauGB zwischen Eigentümerin und/oder Eigentümer sowie Stadt/Gemeinde (vor Beginn der Baumaßnahmen).

Förderfähige Baumaßnahmen sind zum Beispiel:

- Instandsetzung von Mauern, Dächern, Fassaden, Außenanlagen,
- Anpassung von Wohnungsgrundrissen,
- Sicherungsmaßnahmen an Gebäuden,
- Planungskosten (von Architektinnen und Architekten, Ingenieurbüros u. Ä.).

Regelmäßig nicht förderfähig sind zum Beispiel:

- sogenannte „Luxussanierungen“,
- Sanierungsmaßnahmen vor Abschluss von Modernisierungsvereinbarungen.

Ansprechpartner für Fragen zu Sanierungsmaßnahmen, zu deren Förderfähigkeit und zur möglichen Höhe der Förderung ist stets die Gemeindeverwaltung beziehungsweise deren Beauftragte (zum Beispiel Sanierungsträger).

Zur Mitfinanzierung der energieeffizienten Sanierung können Fördermittel aus der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz beantragt werden.

### **Rechte und Pflichten im Sanierungsverfahren**

In Gebieten der Städtebauförderung kann das sogenannte Sanierungsrecht zur Anwendung kommen (§§ 136 ff. BauGB). Das ist dann der Fall, wenn sich die Stadt/Gemeinde für die Festlegung eines förmlichen Sanierungsgebiets entscheidet. Für andere Festlegungen – beispielsweise als Stadtumbaugebiet (§ 171b BauGB), Soziale-Stadt-Gebiet (§ 171e BauGB) oder „einfache“ Gebietsabgrenzung aufgrund eines Ratsbeschlusses – gelten die Folgen des förmlichen Sanierungsrechts nicht bzw. nur eingeschränkt. Die Entscheidung der Auswahl des Gebietstyps obliegt – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und mit Blick auf die geplanten städtebaulichen Maßnahmen – der jeweiligen Gemeinde.



Aus der Anwendung des Sanierungsrechts ergeben sich für anliegende Eigentümerinnen und Eigentümer, Pächterinnen und Pächter sowie Mieterinnen und Mieter verschiedene besondere Rechte und Pflichten. Unterschiede resultieren dabei aus der Entscheidung der Stadt oder Gemeinde, die Gebietssanierung im umfassenden oder im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Bei beiden Verfahrensformen gilt Folgendes:

- besondere Auskunftspflichten, Beteiligungsrechte,
- vorbereitende städtebauliche Untersuchung durch die Gemeinde,
- förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets durch Satzung,
- Vorkaufsrecht der Gemeinde, enteignungsrechtliche Sonderbestimmungen,
- mögliche Durchführungsmaßnahmen der Gemeinde: Bodenneuordnung, Herstellung/Sanierung von Erschließungsmaßnahmen, Umzug von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Betrieben,
- mögliche Durchführungsmaßnahmen durch private Eigentümerinnen und Eigentümer: Modernisierung/Instandsetzung von Gebäuden, Bodenuntersuchungen, Altlastenbeseitigung,
- steuerliche Vergünstigungen für Eigentümerinnen und Eigentümer gemäß § 7h, gegebenenfalls § 7i und § 10f des Einkommensteuergesetzes (EStG).



Im umfassenden Verfahren gelten unter anderem zusätzlich folgende Bestimmungen:

- Genehmigungspflicht bestimmter Vorgänge von Eigentümerinnen und Eigentümern (§§ 144, 145 BauGB, für zum Beispiel Veränderung baulicher Anlagen und Grundstücksbelastungen),
- Eintragung eines Sanierungsvermerks ins Grundbuch für die Dauer der Geltung der Sanierungssatzung (danach Löschung des Vermerks),
- Erhebung eines Ausgleichsbetrags für sanierungsbedingte Bodenwerterhöhungen vom Eigentümerin oder Eigentümer (Erschließungs- und Kommunalabgabengesetzbeiträge damit abgegolten).

Die besonderen Belange von Mieterinnen und Mietern, Pächterinnen und Pächtern sowie sonstigen Nutzerinnen und Nutzern werden im Sanierungsrecht ebenfalls berücksichtigt (§§ 180, 181 BauGB). Die Stadt- beziehungsweise Gemeindeverwaltung unterstützt diese Betroffenen bei nachteiligen Auswirkungen aufgrund von Sanierungsmaßnahmen durch Beratung und Betreuung. Dazu können zum Beispiel gehören:

- Sicherung der Bewohnbarkeit der Wohnungen (während und nach den Baumaßnahmen),
- Inanspruchnahme von Zwischen- oder Ersatzwohnungen,
- Beantragung von Wohngeld, Härteausgleichen und Ähnlichem,
- Betreuung von Mieter-Vermieter-Vereinbarungen,
- Aufzeigen der Miethöhe nach der Sanierung/Modernisierung, d. h. nach anteiliger Umlage der Modernisierungskosten auf die Miete entsprechend § 559 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).



## 5. Abschluss der Fördermaßnahme

Die Länder sind verpflichtet, dem Bund nach Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme deren Abschluss und Abrechnung nachzuweisen. Die konkreten Erfordernisse dazu ergeben sich aus der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung, Art. 12 Abs. 4 VV StBauF.

*VI.  
Weitere Förderungen im  
Bereich des Städtebaus*

---







## 1. Investitionspakt Sportstätten

Ausreichend verfügbare, baulich gut ausgestattete und barrierefreie Sportstätten sind als Teil der Daseinsvorsorge ein wertvoller Baustein für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung.

Der 2020 in Ergänzung der Städtebauförderung aufgelegte *Investitionspakt Sportstätten* unterstützt Städte und Gemeinden bei einer zukunftsfähigen, nachhaltigen und modernen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Klimaschutzes.

Der *Investitionspakt Sportstätten* zielt auf die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, die Schaffung von Orten zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration aller Bevölkerungsgruppen sowie die Förderung der Gesundheit der Bevölkerung. Der Bund stellt hierfür im Jahr 2022 Bundesfinanzhilfen in Höhe von 110 Millionen Euro (Verpflichtungsrahmen 2022 bis 2026) bereit. Er beteiligt sich mit 50 Prozent an den förderfähigen Kosten.

Gegenstand der Förderung sind Sportstätten (gedeckt oder im Freien), d. h. bauliche Anlagen, die primär der Ausübung von Sport dienen, sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Dies umfasst auch Schwimmbäder.

Förderfähig sind die bauliche Sanierung und der Ausbau von Sportstätten sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Im Falle der Unwirtschaftlichkeit der Sanierung oder Erweiterung sind auch Ersatzneubauten förderfähig. In begründeten Ausnahmefällen erhalten auch Neubauten eine Förderung, insbesondere wenn in wachsenden Kommunen oder verdichteten Räumen erforderliche Sportstätten fehlen. Ergänzend sind angemessene investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen förderfähig.

Bei allen Maßnahmen sind Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sowie der Barrierefreiheit zu berücksichtigen. Gefördert werden insbesondere Sportstätten in Gebieten, die in Programme der Städtebauförderung von Bund und Ländern aufgenommen sind, sowie in städtebaulichen Untersuchungsgebieten zur Vorbereitung der Aufnahme in die Städtebauförderung. Die Förderung entspricht der integrierten städtebaulichen Entwicklungsplanung, die konzeptionelle Aussagen zu den Sportstätten im Fördergebiet umfasst. In besonderen Fällen kann sie in Abweichung von der Gebietskulisse der Städtebauförderung erfolgen.

Der *Investitionspakt Sportstätten* wird 2023 nicht fortgeführt. Die Fördermaßnahmen aus den Programmjahren 2020 bis 2022 werden mit den zur Verfügung stehenden Programmmitteln bis 2026 ausfinanziert.

Aktuelles zur Programmumsetzung ist auf [\*\*investitionspakt-sportstaetten.de\*\*](https://www.investitionspakt-sportstaetten.de) zu finden.





## 2. Modellvorhaben ressortübergreifende Strategie „Soziale Stadt“

Die Förderinhalte des ehemaligen Programms *Soziale Stadt* wurden im Rahmen der Weiterentwicklung der Städtebauförderung in das neue Programm *Sozialer Zusammenhalt* überführt. Dieses ist als Leitprogramm der sozialen Integration zugleich Grundlage für die ressortübergreifende Strategie „**Soziale Stadt – Nachbarschaften stärken, Miteinander im Quartier**“, die das Bundeskabinett im August 2016 die ressortübergreifende Strategie beschlossen hat, um Stadtteile mit hohen Integrationsanforderungen gezielter zu unterstützen. Neben einer besseren Verzahnung von Förderprogrammen aller Ressorts wurden von 2017 bis 2020 jährlich 10 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, um in Modellvorhaben bundesweit bis 2024 zu erproben, wie andere Fachpolitiken und zivilgesellschaftliche Akteure für ein stärkeres Engagement in der *Sozialen Stadt* (seit 2020 im Programm *Sozialer Zusammenhalt*) gewonnen werden können.

Mit den Mitteln sollen die baulich-investiven Maßnahmen des Städtebauförderungsprogramms *Sozialer Zusammenhalt* durch sozial-integrative Projekte vor Ort ergänzt werden, die einen Beitrag für mehr Integration, lebendige Nachbarschaften und gesellschaftlichen Zusammenhalt leisten. Dafür wurden ressortübergreifende Modellprogramme entwickelt und gefördert, die bundesweit in ausgewählten Quartieren des Programms *Sozialer Zusammenhalt* umgesetzt werden. Mit den Modellprogrammen *Verbraucher stärken im Quartier* (gemeinsames Programm des BMWSB mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz), *Jugendmigrationsdienst im Quartier* (Kooperation BMWSB mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)), *UTOPOLIS – Soziokultur im Quartier* (BMWSB und Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien), *Gut essen macht stark: Mehr gesundheitliche Chancengleichheit im Quartier* (BMWSB und Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)), *Sport digital – Mehr Bewegung im Quartier* (BMWSB und BMFSFJ) und *Gleiche politische Teilhabe: Erprobung von Ansätzen einer aufsuchenden politischen Bildung im Quartier* (BMWSB mit Bundeszentrale für politische Bildung) befinden sich sechs Modellprojekte in der Umsetzung.

Ziel der Modellprogramme ist es, die beteiligten Ressorts nach der erfolgreich verlaufenen Modellphase ihre Förderstrukturen möglichst so anzupassen, dass Gebiets- und Sozialraumbezüge sowie die Strukturen aus dem Programm *Sozialer Zusammenhalt* (zum Beispiel Beteiligungsstrukturen, Quartiersmanagement) in die künftige Förderpolitik einbezogen werden. In diesem Sinne sollen die Modellprogramme so weiterentwickelt werden, dass sie in eigener Verantwortung der jeweiligen Fachressorts fortgeführt werden können.

Weiterführende Informationen finden sich auf [www.miteinander-im-quartier.de](http://www.miteinander-im-quartier.de).



### 3. Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur

Das Bundesprogramm *Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur* zielt auf die Behebung des Investitionsstaus bei der sozialen Infrastruktur. Sport, Jugend- und Freizeiteinrichtungen kommen im Hinblick auf die soziale und gesellschaftliche Integration eine zentrale Rolle zu. Sie unterstützen in besonderem Maße den gesellschaftlichen Zusammenhalt und sind oftmals wichtige Ankerpunkte im direkten Lebensumfeld der Bürgerinnen und Bürger. Damit sollen deutlich sichtbare Impulse für die Kommune, die Region, den sozialen Zusammenhalt und die Integration, den Klimaschutz sowie für die Stadtentwicklung erreicht werden.

Das Bundesprogramm wurde 2015 erstmals aufgelegt. Bis 2021 hat der Deutsche Bundestag für das Programm Haushaltsmittel in Höhe von rund 1,54 Milliarden Euro bereitgestellt. Hieraus können rund 900 Sport-, Jugend- und Kultureinrichtungen saniert werden.

Im Fokus stehen investive Projekte mit besonderer sozialer und integrativer Wirkung. Gefördert wird die Sanierung, in Ausnahmefällen der ersetzende Neubau sozialer Gebäude.

Seit 2022 sind die Mittel für das Bundesprogramm im Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds veranschlagt. Vor diesem Hintergrund wurde das Programm weiterentwickelt und legt mit Blick auf die beabsichtigten Klimawirkungen nunmehr einen klaren Schwerpunkt auf die energetische Sanierung der zu fördernden Einrichtungen. Dabei soll ein Schwerpunkt bei Schwimmhallen und Sportstätten liegen, da hier ein besonderer Instandsetzungsrückstand gesehen wird. Als Fördergegenstände kommen grundsätzlich nur noch Gebäude im Sinne des Gebäudeenergiegesetzes in Betracht; ausgenommen hiervon sind Freibäder einschließlich ihrer baulichen Nebenanlagen.

Die Gebäude müssen nach der Sanierung die Effizienzgebäude-Stufe 70 gemäß der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) erreichen. Für Ersatzneubauten und bestimmte Erweiterungen gilt die Effizienzgebäude-Stufe 40 gemäß BEG. Die Förderquote liegt in der Regel bei 45 Prozent, bei nachgewiesener Haushaltsnotlage der Kommune erhöht sie sich auf maximal 75 Prozent. Mit den 2022 bereitgestellten 476 Millionen Euro werden nunmehr 148 kommunale Projekte bei der energetischen Sanierung beziehungsweise dem klimaeffizienten Ersatzneubau gefördert.

Der Deutsche Bundestag hat im Bundeshaushalt 2023 mit 400 Millionen Euro erneut erhebliche Mittel für das Bundesprogramm zur Verfügung gestellt. Hierfür soll ein neuer Projektaufruf veröffentlicht werden. Weiterführende Informationen finden sich auf [www.sport-jugend-kultur.de](http://www.sport-jugend-kultur.de).





## 4. Nationale Projekte des Städtebaus

Das Bundesprogramm *Nationale Projekte des Städtebaus* wurde erstmals im Jahr 2014 zur Förderung von Investitionen aufgelegt, um herausragende Projekte des Städtebaus zu unterstützen. Seitdem wurden in den Programmjahren 2014 bis 2022 insgesamt 211 Premiumprojekte des Städtebaus aus allen Ländern mit einem Bundeszuschuss von insgesamt rund 671 Millionen Euro in das Programm aufgenommen.

Mit dem Bundesprogramm *Nationale Projekte des Städtebaus* werden investive sowie konzeptionelle Projekte mit besonderer nationaler oder internationaler Wahrnehmbarkeit und hoher Qualität gefördert. Dabei geht es vor allem um große, baulich anspruchsvolle und teilweise experimentelle Vorhaben, die beispielgebend für die Stadtentwicklung in Deutschland sind. Ziel ist es, das Programm langfristig als Leuchtturmprogramm zur Förderung von Baukultur in Deutschland zu etablieren.

Weiterführende Informationen finden sich auf [www.nationale-staedtebauprojekte.de](http://www.nationale-staedtebauprojekte.de).





## 5. Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier – BIWAQ

Das Bundesprogramm *Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier – BIWAQ* verbessert mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) die Chancen von Bewohnerinnen und Bewohnern in benachteiligten Quartieren. Projekte werden direkt durch die Kommunen als Vorhabenträger beantragt.

Aus dem Europäischen Sozialfonds stehen für *BIWAQ* in der EU-Förderperiode 2021-2027 bis zu rund 94 Millionen Euro bereit. Durch die Kofinanzierung aus dem Haushalt des BMWSB (bis zu rund 97 Millionen Euro) kann der erforderliche Eigenanteil der Vorhabenträger bei zehn Prozent belassen werden.

*BIWAQ* fördert Projekte, die die Qualifikation und beruflichen Perspektiven der Menschen verbessern sowie die lokale Ökonomie in den benachteiligten Quartieren stärken. So können die Akquise von Praktikums- und Arbeitsplatzangeboten oder der Aufbau und die Stabilisierung von Unternehmensnetzwerken gefördert werden. Zudem wird die Aktivierung von ehrenamtlichem Engagement unterstützt.

Darüber hinaus legt *BIWAQ* als Partnerprogramm des Städtebauförderungsprogramms *Sozialer Zusammenhalt* den Schwerpunkt auf benachteiligte Stadt- und Ortsteile. So erreicht die niedrigschwellig ansetzende Unterstützung Menschen, die sie benötigen. Unterstützt werden in der EU-Förderperiode 2021–2027 Projekte, die

- die nachhaltige Integration insbesondere von (langzeit-)arbeitslosen Frauen und Männern in Beschäftigung fördern und
- ggf. zu einer Stärkung der lokalen Ökonomie beitragen, um zusätzlich die Lebens- und Arbeitsmarktchancen der Menschen in benachteiligten Quartieren zu verbessern.

Weiterführende Informationen lassen sich auf [www.biwaq.de](http://www.biwaq.de) abrufen.





## 6. Modellprojekte Smart Cities

Modellprojekte Smart Cities (MPSC) nutzen die Chancen von Informations- und Vernetzungstechnologien im Sinne einer nachhaltigen und integrierten Stadtentwicklung. Die Bundesregierung fördert derzeit 73 Modellprojekte Smart Cities mit insgesamt 820 Millionen Euro.

Ziel des Programms ist es, Kommunen in Deutschland zu befähigen, vielfältige praktische Lösungspfade zu erkunden, um die Smart-City-Entwicklung in Deutschland bundesweit voranzutreiben. Im Sinne der „Smart City Charta“ zeigen die Modellprojekte Smart Cities, wie die Qualitäten der europäischen Stadt in das Zeitalter der Digitalisierung übertragen werden können. Zusammen mit der ganzen Stadtgesellschaft gestalten sie lebens- und liebenswerte Städte und Regionen, die die Bedarfe der Menschen in den Mittelpunkt stellen. Die Modellprojekte Smart Cities entwickeln mithilfe der Digitalisierung etwa Lösungen zum Umgang mit dem Klimawandel oder setzen diese zur Verbesserung kommunaler Prozesse und Dienstleistungen ein. Dabei gehen sie mit den Risiken des digitalen Wandels verantwortungsvoll um.

Die Modellprojekte Smart Cities leisten damit einen Beitrag zu digitaler Souveränität und resilienteren Kommunen. Durch das im Programm verankerte „Open-Source-Gebot“ sind die entwickelten Lösungen unabhängig von bestimmten Anbietern und können von anderen Kommunen genutzt werden. Schließlich gilt es, bedarfsgerechte Lösungen für alle Kommunen in Deutschland abzuleiten und das Netzwerk der Modellprojekte Smart Cities zu einem selbstlernenden System in ganz Deutschland auszubauen.

Weiterführende Informationen finden sich auf [www.smart-city-dialog.de](http://www.smart-city-dialog.de).







## 7. Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel

Mit dem Bundesprogramm zur *Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel* werden erstmals ab 2021 Maßnahmen zur klimagerechten Stadtentwicklung durch eine gezielte Entwicklung und Modernisierung von Grün- und Freiflächen gefördert. Insbesondere Parks und Gärten sind vom Klimawandel bedroht. Durch die zunehmenden klimatischen Veränderungen treffen hier gesellschaftliche und ökologische Herausforderungen aufeinander, die einer neuen, integrierten Herangehensweise und Erprobung bedürfen.

Förderfähig sind vegetabile und bauliche Investitionen sowie investitionsvorbereitende, begleitende und konzeptionelle Maßnahmen in urbanen Grün- und Freiräumen, die die grünblaue Infrastruktur in ihrer Vitalität und Funktionsvielfalt erhalten und weiterentwickeln. Die Investitionen sollen einen Beitrag zur CO-Minderung und zur Verbesserung des Klimas in urbanen Räumen leisten.

Die Bundesmittel stehen im Sondervermögen *Klima- und Transformationsfonds* (KTF) in den Jahren 2023 bis 2026 zur Verfügung.





## 8. Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren

Mit dem neuen mit 250 Millionen Euro geförderten Innenstadtprogramm *Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren* (Projektauftrag vom 22. Juli 2021) fördert das BMWBSB – in Ergänzung zur bewährten Städtebauförderung – die zukunftsorientierte Entwicklung von Innenstädten, Ortskernen und Zentren. Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets können mehr als 220 Projekte (Kommunen) aus allen Ländern und in allen Stadtgrößen mit unterschiedlichen Problemlagen ausgewählt werden.

Die ausgewählten Städte und Gemeinden werden in den mehrjährigen Projekten (Laufzeit bis spätestens 31. August 2025) dabei unterstützt, neue Wege bei den aktuell herausfordernden Veränderungsprozessen in Innenstädten und Zentren zu gehen. Ziel ist, die Nutzungsmischung, die Funktionsvielfalt und eine hohe Aufenthaltsqualität zu erhalten beziehungsweise zu verbessern.

Weiterführende Informationen können auf [www.innenstadtprogramm.bund.de](http://www.innenstadtprogramm.bund.de) abgerufen werden.

# Impressum

## Herausgeber

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, 10117 Berlin  
Internet: [www.bmwsb.bund.de](http://www.bmwsb.bund.de)

## Stand

Juli 2023, 1. Auflage

## Druck

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG, 60386 Frankfurt/Main

## Gestaltung

familie redlich AG – Agentur für Marken und Kommunikation, 13355 Berlin  
KOMPAKTMEDIEN – Agentur für Kommunikation GmbH, 10119 Berlin

## Bildnachweise

### AdobeStock

Tobias Arhelger / S. 12

ArTo / S. 25

Carl-Jürgen Bautsch / S. 22

EKH-Pictures / S. 10

Sina Ettmer / S. 41, 55

Firn / S. 44

golubovy / S. 35

Robert Kneschke / S. 11, 30

Rico Ködder / S. 48

Heiko Küverling / S. 40

Sergey Nivens / S. 58

oneinchnpunch/ S. 61

### Weitere

B.B.S.M. mbH / S. 13, 39

BBSR / S. 9

Reinaldo Coddou / S. 59

Erfurth Kluger Infografik GbR / S. 17

Markt Goldbach / S. 53

Meike Heckenroth, empirica / S. 15, 42, 57, 60

Peter Jammernegg / S. 32

Johanna Krahl / S. 56

picslocation / S. 20

Benjamin Pritzkeleit / S. 28, 47, 51

Stadt Sonneberg / S. 27

Stadt Waldmünchen / S. 34

Florian Ullbrich, ALBA BERLIN / S. 49

Henk Wittinghofer / S. 4

### **Bestellmöglichkeit**

Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 48 40 09, 18132 Rostock

Servicetelefon: 030/18 272 2721

Servicefax: 030/1810 272 2721

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Artikelnummer: BMWSB 23004

Bestellung über das Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de

Online-Bestellung: [www.bundesregierung.de/publikationen](http://www.bundesregierung.de/publikationen)

Weitere Publikationen der Bundesregierung zum Herunterladen und zum

Bestellen finden Sie ebenfalls unter: [www.bundesregierung.de/publikationen](http://www.bundesregierung.de/publikationen)

Diese Publikation wird von der Bundesregierung im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbfern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

[www.bmwsb.bund.de](http://www.bmwsb.bund.de)